Konferenz-Debatte zu Sterbehilfe

Aktuelle Bemerkungen zur Debatte über Suizidbeihilfe

Von Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch-Zürich, Generalsekretär DIGNITAS

Sehr verehrte Damen und Herren,

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Für Ihre Einladung, an dieser Konferenz-Debatte über Sterbehilfe teilzunehmen, danke ich Ihnen herzlich. Es ist durchaus erfreulich, dass sich Studierende der Jurisprudenz dieses Themas annehmen. Es scheint ja sonst kaum mehr üblich zu sein, sich Informationen aus erster Hand über ein nicht ganz unwichtiges Thema zu holen. Viele begnügen sich mit Medienberichten und merken dabei leider nur selten, dass diesen das Wichtigste – die Vollständigkeit und die Wahrheit – fehlt. Wenn dann gestützt auf solch ungenügendes Wissen gehandelt wird, ist dies verantwortungslos – was umso mehr für uns Juristen gilt.

Hier ein Beispiel für solch verantwortungsloses Handeln ohne ausreichende sachliche Grundlage: Die Nationale Ethik-Kommission im Bereich Humanmedizin (NEK) hat zwei Dokumente zu Fragen des begleiteten Suizids herausgegeben. Doch sie hat es nie für nötig gehalten, vorher einen Exponenten von DIGNITAS zu hören. Aber die NEK hat einen Widersacher von DIGNITAS, den Leitenden Zürcher Oberstaatsanwalt Dr. iur. Andreas Brunner, eingeladen. Dieser behauptet seit vielen Jahren wahrheitswidrig, man könne an einem Tag zu DIGNITAS reisen und am selben Tag oder am nächsten Tag sterben. Mit dieser verkürzten Aussage blendet er die sorgfältige Vorbereitung jeder bei DIGNITAS erfolgenden Freitod-Begleitung vollständig aus. Damit hat er zur Diffamierung von DIGNITAS erheblich beigetragen und gleichzeitig Öffentlichkeit und Parlamentarier absichtlich in die Irre geführt. Andreas Brunner ist auch der Mann, der mir vor vielen Jahren den Vorwurf gemacht hat: «Was brauchen Sie diese Ausländer zu importieren!?»

Die Ethikkommission hat anstelle einer kompetenten Person eine ehemalige Mitarbeiterin von DIGNITAS eingeladen – die vor kurzem von der Presse als Polizeispitzel enttarnt worden ist –, welche seit ihrem Ausscheiden aus DIGNITAS im März 2005 die Organisation verleumdet. Es bestehen ernsthafte Anzeichen dafür, dass diese Frau an einer Persönlichkeitsstörung leidet, die früher «Pseudologia phantastica» genannt worden ist. Viele Medien, so etwa die «Rundschau» des Schweizer Fernsehens, stützen sich ebenfalls auf derart fragwürdige Quellen.

Dass vor kurzem ein Mitglied dieser «Ethik»-Kommission – Frau Dr. theol. Ruth Baumann-Hölzle, Pfarrerin, Mitbegründerin und Leiterin des Interdisziplinären Instituts für Ethik im Gesundheitswesen, Dialog Ethik – strafrechtlich wegen übler Nachrede rechtskräftig verurteilt worden ist, weil sie den Leiter der Klinik Sonnweid in Wetzikon unwahrer Weise der aktiven Sterbehilfe bezichtigt hat, stellt nur noch das Sahnehäubchen zu diesem Skandal behördlicher «Ethik» dar.

Wäre hingegen ein Exponent von DIGNITAS von der NEK zu ihrer Sitzung jemals eingeladen worden, hätte er dieser einen interessanten Hinweis geben können: Bei ihrer Empfehlung zum straflosen Schwangerschaftsabbruch – also einem Vorgang, bei welchem eine werdende Mutter darüber entscheidet, dass der heranwachsende Mensch getötet wird –, hat die NEK der werdenden Mutter volle Autonomie zugesprochen. Nur sie könne ermessen, was ein unerwünschtes Kind für ihr späteres Leben bedeute.

Dieselbe Autonomie will die NEK jedoch zumeist lebenserfahrenen, oft schwer leidenden, Menschen, die aus nachfühlbaren Gründen ihr Leben beenden möchten, verweigern. Diese Menschen will sie einer paternalistischen Art von Vormundschaft unterwerfen. Das ist ein eklatanter Widerspruch, der bisher nicht ausreichend erkannt worden ist.

Wenn sich dann auch noch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement auf die Empfehlungen einer derart fragwürdigen Kommission stützt, muss man sich schon fragen, in welchem Staate man eigentlich lebt.

Da ist es denn umso verdienstlicher, dass Sie sich um Auskünfte an der Quelle bemühen, und dafür danke ich Ihnen.

Gestatten Sie, dass ich gleich einen zweiten wichtigen Kritikpunkt anführe:

Vielfach wird von Leuten, die dringend nach einer Regelung der begleiteten Suizidhilfe rufen, das Argument vorgebracht, es gehe in der Debatte über begleiteten Suizid doch um den Schutz menschlichen Lebens. Diese Kreise sprechen davon, der Staat habe die Aufgabe, Missbräuche zu vermeiden.

Seitdem DIGNITAS existiert – dem 17. Mai 1998 – ist uns nie ein Missbrauch konkret vorgeworfen, geschweige denn nachgewiesen worden. Im Gegenteil. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 12. November 2008 dem Zürcher Kantonsrat gegenüber ausdrücklich erklärt:

> «Der Regierungsrat hat sich bereits wiederholt zu Strafverfahren gegen Dignitas bzw. deren Vertreter geäussert und bestätigt, dass bereits mehrere Strafverfahren gegen Personen, die für Dignitas tätig waren, geführt worden sind, sei dies zur Abklärung finanzieller Fragen, sei dies zur Überprüfung der Umstände der Verschreibung, Abgabe und Lagerung von Natriumpentobarbital (NaP) oder aber bezüglich möglicher zu weit gehender Hilfeleistungen bei der Suizidhandlung selber. Sämtliche Verfahren wurden mangels rechtsgenügenden Verdachts einer strafbaren Handlung eingestellt.»

Wer somit ohne den Nachweis konkreter Missbräuche geltend macht, es brauche zusätzliche Regelungen wegen des Lebensschutzes, verfolgt offensichtlich andere Ziele als die von ihm vorgeschobenen.

Das lässt sich auch auf eine andere Weise gut belegen.

Der Bundesrat hat am 9. Januar 2002 dem Parlament erklärt, es gebe in der Schweiz jährlich etwa 1'350 Suizide. Bei der Zahl der Suizidversuche bewegten sich die Schätzungen bis zum 50fachen dieser Zahl, also bis zu 67'000 Suizidversuche im Jahr.

Diese Zahl entspricht etwa der Grössenordnung der Bevölkerung von St. Gallen oder Luzern, ist also gewaltig.

Dennoch sehe ich nirgends tatsächliche Bemühungen all jener, die nach Lebensschutz gerufen haben, um diese gewaltigen realen Zahlen auch nur annähernd zu reduzieren. Das Lebensschutzargument ist ein Argument der Heuchler und Sektierer, also von Leuten, die den Suizid grundsätzlich ablehnen, meist aus religiösen Gründen, dies aber aus Gründen der *political correctness* sich nicht mehr zu sagen getrauen.

Auch der Bundesrat hat seit seiner Antwort vom 9. Januar 2002 auf dem Gebiet der Suizidprophylaxe nichts Entscheidendes unternommen. Bis das Bundesamt für Gesundheit seinen Bericht über Suizid und Suizidversuche vorgelegt hatte, ging es bis ins Jahr 2005; seither ist wiederum vier Jahre lang nichts Konkretes geschehen.

Daraus lässt sich ablesen, wie die Behörden das Thema Lebensschutz dort, wo eine Grosszahl von Leben gefährdet ist, bisher behandeln. Deren Untätigkeit kontrastiert enorm mit ihrer Betriebsamkeit in Fragen des begleiteten Suizids, der Jahr für Jahr nur wenige hundert Personen betrifft. Deshalb sollten wir sie an ihren Taten, nicht an ihren Worten messen.

Doch nun zu unserem eigentlichen Thema.

DIGNITAS ist Anlaufstelle für viele Menschen, die aus irgend welchen Gründen ihr Leben beenden möchten. Wir helfen in den allermeisten Fällen vorerst einmal dadurch, indem wir zuhören. Wir fragen nach der Ursache des Todeswunsches. Und wir finden in den meisten Fällen, dass Ursache ein Problem ist, welches der betreffende Mensch selbst, allein und ohne Hilfe, nicht lösen kann.

Dann versuchen wir, diesem Menschen bei der Lösung des Problems zu helfen. Das gelingt in den meisten Fällen. Allein schon der Umstand, dass jemand mit einem anderen Menschen über den eigenen Sterbewunsch reden kann und dabei ernst genommen wird, ist schon Hilfe.

Wer nämlich sterben will, insbesondere durch eigene Hand, kann in der Regel darüber nicht mit anderen Menschen sprechen. Dieser Mensch riskiert, z.B. durch einen Fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE), in die Psychiatrie eingewiesen zu werden. Dadurch würde jemandem nicht nur die Freiheit entzogen. Die Person würde auch ihre Selbstachtung verlieren. Und sie verliert vor allem die Verantwortung für sich selbst.

Ein Mensch in einer solchen Lage kann verglichen werden mit jemandem, der sich in einer Spirale einwärts fortbewegt, wie in einem Strudel. Es wird immer enger. Und er kann sich bald nicht einmal mehr drehen. Wir helfen, dass sich der Mensch in der Spirale um 180° drehen und den Weg nach aussen wieder finden kann.

Diese Tätigkeit von DIGNITAS ist in der Öffentlichkeit praktisch unbekannt. Für Medien, die an Hypes interessiert sind, ist sie nicht von Interesse: Mit Berichten darüber ist keine Empörung hervorzurufen, also weder Auflage- noch Quotenwirksamkeit.

Diese beratende Tätigkeit ist die Hauptbeschäftigung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Hilfe wird einem Menschen, der anruft, gewährt, ohne dass er zuerst Mitglied werden und irgendeinen Beitrag bezahlen muss. Wer in Not ist, braucht sofortige Hilfe. Meist genügt schon der telefonische Kontakt. In anderen Fällen bitten wir zu einem persönlichen Gespräch.

Dieser Dienst am Mitmenschen wird aus den allgemeinen Mitgliederbeiträgen und aus den Sonder-Mitgliederbeiträgen finanziert, welche jene bezahlen, die einen begleiteten Suizid vorbereiten lassen und allenfalls dann auch noch in Anspruch nehmen.

Möchte jedoch jemand sterben, der schwer krank oder unzumutbar behindert ist oder dessen Schmerzen nicht gelindert werden können, versuchen wir zuerst einmal abzuklären, ob nicht doch bessere medizinische Hilfe möglich ist. Angesichts der Schwierigkeiten in der Diagnostik und den Mängeln der heutigen Medizin ist dies öfters der Fall. Eine Vielzahl von Ärzten hat kaum ausreichende Kenntnis in der Schmerzmedizin. Da weisen wir auf Spezialkliniken hin, und in vielen Fällen wird auf diese Weise geholfen. Dazu zählt auch unsere Beratung, um die Möglichkeiten der Palliativmedizin auszuschöpfen.

Ich will hier aus Zeitgründen nicht in die Details gehen. Sie erwarten von mir wohl in erster Linie Ausführungen über die rechtliche Seite der Suizidbegleitung. Eine umfassende Darstellung unserer Tätigkeit mit vielen Details finden Sie in der Broschüre, die ich aufgelegt habe. Sie ist auch im Internet ohne weiteres zugänglich unter www.dignitas.ch. Sie zeigt insbesondere auch auf, wie sorgfältig und oft langwierig das Abklärungsverfahren sich bei DIGNITAS darstellt.

Nun wende ich mich rechtlichen Fragen zu. Dabei erörtere ich zuerst ein allgemeines Prinzip im Zusammenhang mit den europäisch geschützten Menschenrechten.

Sie wissen zweifelsohne, dass es eine Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK) gibt. Darin ist eine verhältnismässig kleine Anzahl von Menschenrechten europäisch kollektiv garantiert, und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg wacht anhand der Beurteilung von Beschwerden gegen die Vertragsstaaten im Europarat darüber, dass diese Konvention eingehalten wird.

In der EMRK sieht der Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c folgendes vor:

> 3. Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:
>
> . . .
>
> c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

Das bedeutet: Wer strafrechtlich angeklagt ist, hat ein Recht darauf, dass er zumindest von einem Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger verteidigt wird. Was heisst dies nun in der Praxis?

Der EGMR hatte dies anhand der Beschwerde Artico gegen Italien zu erörtern. Herr Artico war strafrechtlich angeklagt. Ihm wurde vom Gericht ein italienischer Anwalt als Pflichtverteidiger zugewiesen. Und jetzt zitiere ich aus der Übersetzung des Wortlauts in der Europäischen GrundrechteZeitschrift (EuGRZ):

> Der zum Pflichtverteidiger bestellte Rechtsanwalt Della Rocca in Rom hatte ihn jedoch wissen lassen, dass er wegen anderer Verpflichtungen die Interessen des Bf. nicht wahrnehmen könne, und ihm einen Anwaltskollegen empfohlen. Der Bf. bat ihn daraufhin, für die Ernennung eines Vertreters Sorge zu tragen. Rechtsanwalt Della Rocca antwortete ihm hierauf, er habe mit Schreiben vom 17. Oktober 1972 unter Hinweis auf die Schwere der Aufgabe und seinen Gesundheitszustand bei Gericht einen entsprechenden Antrag gestellt. Er habe damit seine Pflicht erfüllt und wünsche in Frieden gelassen zu werden. Es kam jedoch nicht zur Bestellung eines Ersatzpflichtverteidigers: verschiedene an das Gericht und die – für die Überwachung und Durchsetzung der ordnungsgemäßen Durchführung von Pflichtverteidigungen zuständige – Staatsanwaltschaft gerichtete Eingaben und Beschwerden mit dem Verlangen nach einer solchen Zweitbestellung sowie nach der Einleitung strafrechtlicher und disziplinarischer Maßnahmen gegenüber Rechtsanwalt Della Rocca waren erfolglos; der Bf. blieb in dieser Phase des Verfahrens vor dem Kassationshof ohne anwaltlichen Beistand.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Italien deswegen am 13. Mai 1980 wegen Verletzung des Rechts auf Verteidigung verurteilt. In seinem Urteil sagte der Gerichtshof – ich zitiere wieder die deutsche Übersetzung aus der EuGRZ:

> **Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass die Konvention nicht den Zweck hat, theoretische oder illusorische Rechte zu gewährleisten, sondern Rechte, die praktisch und effektiv sind.**

Diesen Satz sollten Sie sich merken. Ihn meinen wir, wenn wir von der «Artico-Rechtsprechung» reden.

Das Schweizerische Bundesgericht hat sich am 3. November 2006 in seinem Urteil BGE 133 I 58 mit Fragen des begleiteten Suizids befasst. In jenem Urteil hat es folgendes erklärt (Hervorhebung von mir):

> Das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK sichert dem Individuum einen Freiraum zu, in dem es seine Persönlichkeit entwickeln und verwirklichen kann; es soll unter Ausschluss des Staates im Rahmen der privaten Sphäre über die eigene Person und die Gestaltung des Lebens verfügen können (vgl. MARK E. VILLIGER, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., Zürich 1999, S. 353, Rz. 555; JOCHEN FROWEIN/WOLFGANG PEUKERT, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., Kehl/Strassburg/Arlington 1996, Rz. 3 zu Art. 8 EMRK). Das geschützte Privatleben umfasst die psychische und physische Integrität ebenso wie Aspekte der sozialen Identität des Menschen (Name, Sexualleben, geschlechtliche Identität usw.); daneben schützt Art. 8 EMRK das Recht auf persönliche Entwicklung und darauf, persönliche Beziehungen mit anderen Menschen und der Umwelt ausbilden und unterhalten zu können. **Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln**.

Die Wissenschaft ist sich noch nicht ganz klar darüber, ob das Bundesgericht mit diesem Entscheid ein Recht auf Suizid, oder aber nur eine Freiheit zum Suizid anerkannt hat. Das ist allerdings nicht entscheidend, sondern eher von bloss dogmatisch-theoretischer

Warte aus bedeutsam. Entscheidend ist jedoch, dass das Bundesgericht erklärt hat, zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehöre auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden.

Wendet man nun die vorher geschilderte Artico-Rechtsprechung auf dieses vom Bundesgericht anerkannte Recht an, dann folgt daraus: Wer sich entscheidet, sein Leben selbst beenden zu wollen, hat einen Anspruch darauf, dass diese Entscheidung praktisch und effizient ist. Es genügt nicht, dass sie bloss theoretisch oder gar illusorisch ist.

Nun hat der Bundesrat am 9. Januar 2002 erklärt, auf 1'350 jährliche Suizide müsse mit jährlich bis zu 67'000 Suizidversuchen gerechnet werden. Dies zeigt, dass das Risiko des Scheiterns eines Suizidversuchs bei bis zu 49:1 liegt: Von fünfzig Versuchen gelingt einer, und 49 scheitern. Ich frage Sie als Juristen: Reicht diese Entscheidung des Bundesgerichtes aus, um dieses von ihm festgestellte EMRK-Recht als praktisch und effizient bezeichnen zu können?

Wenn die Entscheidung des Bundesgerichtes eine Freiheit oder ein Recht auf Suizid bedeutet – und ich meine, dies sei die wahre Bedeutung dieser Entscheidung –, dann kann von einem praktischen und effizienten Recht keine Rede sein. Das wäre auch dann nicht anders, wenn das Risiko, mit einem Suizidversuch zu scheitern, lediglich bei 9:1 liegt. Wenn ich ein Recht nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn ich gleichzeitig in Kauf nehme, dabei das Ziel dieser Entscheidung mit einem Risiko von 9:1 oder gar von 49:1 zu verfehlen, dann ist dieses Recht weder praktisch noch effizient. Dies gilt ganz besonders, wenn das Scheitern auch das Risiko enthält, dass ich mich schwerwiegend verletze und ich nach dem Versuch schlimmer daran bin als vorher.

Es ist eine nur wenig diskutierte Tatsache: Sich selbst den Tod zu geben ist heutzutage keineswegs mehr einfach. Es gehört dazu eine erhebliche Portion Wissens um Methoden und Risiken.

Sprechender Beweis dafür ist ein Artikel aus dem New England Journal of Medicine aus dem Jahre 2000. Darin wird über zwei holländische Studien berichtet, die sich mit klinischen Problemen im Zusammenhang mit Euthanasie beschäftigt haben. Danach soll es in 16 Prozent aller Fälle, in welchen holländische Ärzte bei begleitetem Suizid behilflich gewesen sind, «Komplikationen» gegeben haben. Nämlich: Nicht-Erreichen des Komas, Wiedererwachen aus dem Koma, sowie überlange Dauer des Sterbevorgangs.

Wenn schon Ärzte Mühe haben, ihren Patienten bei einem begleiteten Suizid richtig zu helfen, wie soll dann eine gewöhnliche Person, noch dazu oft krank, schwach, schmerzgeplagt, abhängig, usw., in der Lage sein, den eigenen Suizid zu vollziehen? Ähnlich wie bei der *lege artis* erfolgenden Strafverteidigung bedarf es für einen gelingenden, Kriterien der Würde entsprechenden begleiteten Suizid des Einsatzes von Personen mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen.

Welches sind die Kriterien der Würde bei einem begleiteten Suizid? Das ist ganz einfach. Primär: Nur der betroffene Mensch entscheidet für sich allein, was für ihn würdig ist. Allgemeine: ein solcher muss in einer angemessenen Umgebung, schmerz- und risikofrei erfolgen können; der Sterbevorgang sollte im Normalfall verhältnismässig kurz sein. Und der Vorgang muss so gestaltet werden können, dass es Angehörigen und

Freunden zugemutet werden kann, anwesend zu sein, um auf diese Weise das Abschiednehmen und das Sterben wieder in den Familien- und Freundeskreis zurück verlegen zu können.

Diese Bedingung kann am ehesten erfüllt werden, wenn als Suizidmittel das starke und rasch wirkende Barbiturat Natrium-Pentobarbital (NaP) eingesetzt werden kann. Nach dem Urteil des Bundesgerichtes vom 3. November 2002 bedarf es dazu immer eines ärztlichen Rezepts.

NaP steht als psychotroper Stoff auf der Liste der Betäubungsmittel. Nach den Prinzipien des Heilmittelrechts darf ein Arzt auch ein Betäubungsmittel verschreiben, aber er bedarf dazu einer sogenannten medizinischen «Indikation». Das ist in der Regel die Diagnose einer Krankheit, für welche ein bestimmtes Heil- oder Betäubungsmittel ein zu deren Behandlung geeignetes und dazu bestimmtes Medikament darstellt.

Das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic hat jedoch zu NaP keine Indikation festgelegt. Verschreibt ein Arzt heute NaP für den Zweck eines begleiteten Suizids, spricht man im pharmazeutischen Jargon von einem «off label use». Das darf der Arzt zwar, aber er ist dann nie sicher, ob nicht die ärztliche Aufsichtsbehörde daran Anstoss nimmt und ihm vorwirft, nicht ausreichende Gründe dafür anführen zu können, dass er diesen Stoff zu diesem Zweck verschreibt. Das ist bei NaP nicht anders. Und daher rührt die zur Zeit noch herrschende Rechtsunsicherheit für Ärzte, die angefragt werden, einem Patienten für einen begleiteten Suizid NaP zu verschreiben.

Wir stellen fest: Zwischen der Position des Bundesgerichtes, welches ein Recht oder zumindest eine Freiheit zum Suizid als EMRK-Recht anerkannt hat, und dem Recht, welches für den Einsatz von NaP massgebend ist, besteht gegenwärtig noch ein nicht aufgelöster Widerspruch. Mit Rücksicht auf die Artico-Rechtsprechung ist es jedoch notwendig, diesen Widerspruch aufzulösen. Das kann dadurch geschehen, dass die Swissmedic für NaP die Indikation «begleiteter Suizid» festlegt – was eher unwahrscheinlich erscheint –, oder indem gerichtliche Instanzen feststellen, dass ein Arzt in solchen Fällen berechtigt ist, NaP zu verschreiben.

Ich komme zum Schluss.

Die bisherige Tätigkeit der in der Schweiz bestehenden Organisationen, welche begleiteten Suizid mittels NaP anbieten, zeichnet sich seit nun mehr als 25 Jahren dadurch aus, dass sie in weitestgehenden Masse ordnungsgemäss arbeiten. Alle diese Organisationen – «Exit A.D.M.D. (Suisse Romande)», «EXIT (Deutsche Schweiz)», «Ex International» und «DIGNITAS - Menschenwürdig leben - Menschenwürdig sterben» – machen die Erfahrung, dass sie in bis zu 90 Prozent der Fälle, in welchen Menschen von ihnen einen begleiteten Suizid wünschen, mit Hilfe zum Leben hin haben helfen können. Missstände sind weder konkret geltend gemacht noch je nachgewiesen worden. Dies zeigt, dass diese Organisationen sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sowohl dem Leben allgemein als auch leidenden Menschen gegenüber voll bewusst sind und dem entsprechend handeln. Damit erübrigen sich Staatseingriffe.

Diese könnten zudem höchst gefährlich sein. Man stelle sich beispielsweise vor, die Politik würde Massnahmen zustimmen, mit denen praktisch verhindert wird, dass Menschen

aus dem Ausland in der Schweiz mit einem begleiteten Suizid geholfen werden könnte. Was wäre wohl die Folge?

Die Folge könnte ja nur darin bestehen, dass Organisationen, welche solchen Menschen helfen wollen, anstelle direkter Hilfe lediglich Informationen über Suizidmethoden zur Verfügung stellen könnten. Direkte Hilfe umfasst sorgfältige Abklärung des Sterbewunsches, Angebote zu medizinischen Alternativen, welche das Problem zumindest erleichtern können, Hilfe zur Überwindung eines Sterbewunsches, der einer Lebenskrise wegen aufgetreten ist. Direkte Hilfe bedeutet dann auch in den wenigen verbleibenden Fällen die eigentliche Begleitung beim Suizid. Fiele dies alles weg, und käme nur noch Information in Frage, müsste solche Information zu einer raschen Vermehrung der allgemeinen Kenntnis über heutzutage durchaus gängige Möglichkeiten, einen Suizid sicher vornehmen zu können, ohne dazu Medikamente in Anspruch zu nehmen, bestehen. Dies wiederum hätte zweifellos zur Folge, dass sehr viel mehr Menschen als bisher, denen im direkten Gespräch hätte zum Leben hin geholfen werden können, schliesslich den Weg in den einsamen Suizid nehmen – mit entsprechend traumatischen folgen für Angehörige und Freunde.

Holland und Grossbritannien waren vor einigen Jahrzehnten die Staaten, in welchen Frauen eine unerwünschte Schwangerschaft straflos abbrechen lassen konnten. Diese Situation führte zum sogenannten «Abtreibungstourismus» – den es auch in der Schweiz, von der Innerschweiz etwa nach Zürich – gegeben hat. Seither ist jedoch in allen fortschrittlichen Staaten die Möglichkeit des straflosen Schwangerschaftsabbruchs einigermassen vernünftig – also abseits religiöser Vorstellungen – geregelt worden, mit guten Ergebnissen.

Ähnliches kann im Bereich des begleiteten Suizids bzw. der Sterbehilfe festgestellt werden. Der Umstand, dass die Schweiz die Möglichkeit des begleiteten Suizids auch für Personen aus dem Ausland bietet, bewirkt eine verstärkte Debatte in ausländischen Staaten, Sterbehilfe endlich auch dort zugänglich zu machen.

In Luxemburg fehlt nur noch eine Verfassungsänderung, um einem ultramontan gesinnten Monarchen die Befugnis, gegen ein Gesetz des Parlaments ein Veto einzulegen, zu entziehen, bis auch dort ärztliche Sterbehilfe möglich ist. In Spanien, Portugal, Grossbritannien, Frankreich und Deutschland laufen die Debatten, wohl auch in Italien, insbesondere nach dem Fall von Eluana Englaro.

Die Fackel der Freiheit des Individuums, die aus der seit 1848 liberalen Schweiz besonders hell leuchtet, wird auch ennet ihrer Landesgrenzen die hergebrachte klerikale Dunkelheit in Medien und Politik bei diesem Thema zurückdrängen.

–=oOo=–

Postdresse des Verfassers: Postfach 10, 8127 Forch
e-Mail-Adresse: Ludwig.A.Minelli@dignitas.ch